

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis durch die Post oder die Expedition vierteljährlich 1 Mark, durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mt. 12 Pfg.



Anzeigen werden mit 25 Pfg. für die kleine Zeile oder deren Raum berechnet u. bis Donnerstag nachmittags 4 Uhr erbeten. Einzelne Nummer 10 Pfg.

Ämtliches Kreisblatt

für den Kreis Koschmin

Fernsprech-Anschluss
... Nummer 34 ...

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Koschmin

Redaktion für den amtlichen Teil: das Kgl. Landratsamt in Koschmin. Druck und Verlag von Hermann Tuch in Koschmin.

Stück 9

Sonnabend, den 4. März 1911.

24. Jahrg.

Nr. 93. Vom 4. bis einschl. 10. März d. J. bin ich beurlaubt und werde während dieser Zeit in den Geschäften des Landratsamtes durch den Kreissekretär Herrn Rechnungsrat Hildebrandt vertreten.

Koschmin, den 3. März 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 94. Kreispolizeiliche Anordnung, betreffend die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in Koschmin Stadt, Gutsbezirk Lipowiec bei Koschmin und in Lipowiec Gut bei Kullinow.

§ 1.

Sperrgebiet.

1. Der Stadtteil: Koschmin Kolonie, östlich der Chauffee Koschmin—Krotoschin,
2. die Gehöfte des Landwirts Paul Kurzawski, des Müllermeisters Johann Kurzawski, des Müllermeisters Johann Motowski und des Mühlenpächters Josef Ritschke, sämtlich in Koschmin,
3. das Gehöft des Ansiedlers Bülkemann in Lipowiec bei Koschmin und
4. das Gut Lipowiec bei Kullinow

bilden je einen Sperrbezirk.

§ 2.

Für die Sperrbezirke gelten die in den §§ 1 bis 8 der kreispolizeilichen Anordnung vom 13. Februar 1911 — Kreisblatt Stück 7 Seite 28/29 — angegebenen Vorschriften.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen die gedachten Bestimmungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches, nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai

1894 oder nach § 148 Ziffer 7 a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (Reichsgesetzblatt S. 685) bestraft.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird aufgehoben werden, sobald die eingangs bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Koschmin, den 2. März 1911.

Der Königliche Landrat.

Die Ortsvorstände weise ich an, vorstehende Anordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen und deren Beachtung genau zu überwachen.

Koschmin, den 2. März 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 95. Die Gemeinde Lagiewnik, die Gemeinde Neu-Obra mit dem Abbau Dymatsch, die Gemeinde Anislaw, das Vorwerk Steinburg — zum Gutsbezirk Orta gehörig —, die Gemeinde Butakow, das Gut Kleinwald, die Stadt Borek soweit sie gesperrt ist, das Vorwerk Stoimow — zum Gutsbezirk Karlshof gehörig — und die Gemeinde Starkowiec sind aus dem Sperrbezirk in das Beobachtungsgebiet übergeführt worden.

Für die gedachten Ortschaften gelten nunmehr bis auf weiteres die durch die landespolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Posen vom 18. November 1910 — Nr. 3229/10 I. D. b. — abgedruckt in Stück 48 des Kreisblattes für 1910 und die durch die kreispolizeiliche Anordnung vom 13. Februar 1911 (Kreisblatt Stück 7 für 1911) für das Beobachtungsgebiet getroffenen Anordnungen. — J.-Nr. 1074. —

Koschmin, den 1. März 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 96. Ersatzwahl zum Hause der Abgeordneten.

Da der Landtagsabgeordnete, Stiftpropst und Professor Dr. von Jazdzewski aus Schroda am 23. Januar 1911 verstorben ist, so ist für den 8. Posener Wahlbezirk (Kreise Krotoschin, Koschmin, Jarotschin und Pleschen) eine Ersatzwahl notwendig geworden.

Auf Grund der §§ 20 und 23 des Reglements über die Wahlen zum Hause der Abgeordneten vom ^{14. 3. 1908} 20. 10. 1906 ordne ich an, daß die Wahlen zum Erfasse der seit der letzten Wahl in den Kreisen Krotoschin, Koschmin, Jarotschin und Pleschen durch Tod, Verzug oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner am Montag, den 27. März 1911 vorgenommen werden und die Ersatzwahl des Abgeordneten am Freitag, den 7. April 1911 stattzufinden hat.

Zum Wahlkommissar habe ich den Königlichen Landrat Hahn in Krotoschin ernannt.

Posen, den 28. Februar 1911.

Der Regierungs-Präsident.
Krahmer.

Nr. 97.

Nachweisung

der Wahlbezirke, der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter sowie der Wahllokale im Kreise Koschmin für die Ersatzwahl der Wahlmänner zur Wahl eines Abgeordneten für das Haus der Abgeordneten.

Laufende Nummer	Name und Nummer des Wahlbezirks	Wahlort und Wahllokal	Zu dem Wahlbezirke gehören die Ortschaften	Ortsanwohnerzahl nach der Volkszählung v. 1. 12. 1905	Zahl der Wahlmänner	Wahl-Vorsteher	Stellvertreter	Zahl der zu wählenden Ersatzwahlmänner. Bezeichnung der wahlberechtigten Abteilung
1	Koschmin 5	Reumann's Hotel in Koschmin	Stadt Koschmin Haus Nr. 290 bis 487 sowie alle Ausbauten. (Weißhof, Grembow Abbau, Mühlen - Abbau, Nibelshof uim.)	1550	6	Rothenberg Seminaradministrator in Koschmin	Schwarz, Baumeister in Koschmin	In der II. Abteilg. ist ein Wahlmann an Stelle des verzugenen Wikars Grotz aus Koschmin zu wählen.
2	Karlshof 8	Gutsfanglei in Karlshof	a) Bruczkow Gemeinde b) Bruczkow Gut c) Karlshof Gut mit Dorotheenhof Vorw. Stolowo Vorwerk Stawiszyn Forsths. Stolowo Vorwerk Trzeccianow Vorw. d) Stolow Gemeinde e) Trzeccianow Gem.	330 254 626 402 181 1698	6	Dormanowski Franz, Gutsverwalter in Trzeccianow Vorwerk	Szenic Witold, Gutsverwalter in Stolowo Vorwerk	In der II. Abteilg. ist ein Wahlmann an Stelle des verzugenen Wirts Franz Waszynski II aus Bruczkow zu wählen.
3	Kadenz 9	Ev. Schule in Kadenz	a) Dembowitz Gut b) Kadenz Gut mit Myciel in Vorwerk c) Groß - Pogorzalki Gem., Klein - Pogorzalki Gem., Kadenz Propstei d) Byrembin Gem.	77 204 839 290 990	8	Glafer Prgl. Amtmann in Kadenz	Pieczynski Lehrer in Kadenz	In der I. Abteilg. ist ein Wahlmann zu wählen, weil am 3. Juni 1908 die Wahl eines solchen nicht zustande gekommen ist.

Laufende Nummer	Name und Nummer des Wahlbezirks	Wahlort und Wahllokal	Zu dem Wahlbezirk gehören die Ortschaften	Ortsanwesende Bevölkerung nach der Volkszählung v. 1. 12. 1906	Zahl der Wahlmänner	Wahl-Vorsteher	Stellvertreter	Zahl der zu wählenden Erzwahlmänner, Bezeichnung der wahlberechtigten Abteilung
4	Galewo 14	Schule in Galewo	a) Galewo Gemeinde b) Balfow Gemeinde	691 869	4	Sowinski, Lehrer in Galewo	Kowacki, Lehrer in Balfow	In III. Abteilung ist ein Wahlmann an Stelle des verzoogenen Bifars Jergzefi aus Balfow zu wählen.
5	Lipowier 16 (früher Roschmin Schloß)	Ev. Schule in Lipowier	a) Hundsfeld Gut b) Lipowier Gut nebst sämtlichen Anfeidelungen und Kofkas Abbau c) Czarnyjad Gut d) Czarnyjad Gem.	902	3	Geweniger, Winterschuldirektor in Lipowier.	Koiner, Gutsvorsteher stellvertreter in Lipowier	In der III. Abteilg. ist ein Wahlmann an Stelle des verstorbenen Wirts Johann Wienigau aus Czarnyjad und in der II. Abteilg. ein Wahlmann an Stelle des verzoogenen Seminar - Direktors Koell zu wählen
6	Roschmin polnisch Gauland 17	Schule in Roschmin poln. Gauland	a) Roschmin polnisch Gauland Gemeinde b) Cegielnia Gem. mit Ragiella Abbau	588 224	3	Hartert Erniß, Landwirt in Roschmin polnisch Gauland	Labigle Friedr., Landwirt in Roschmin polnisch Gauland	In der III. Abteilg. ist ein Wahlmann an Stelle des verstorbenen Auszüglers Franz Kofuj aus Cegielnia zu wählen.
7	Ladenberg 18	Schule in Ladenberg	a) Orta Gut m. Steinburg Vorwerk Ragiella Vorwerk b) Orta Gem. mit Orlinka Abbau Klodka Abbau Jüd. Begräbnisplatz c) Ladenberg Gem. d) Ellerode Gemeinde	350 146 187 211	3	Heising, Rittergutsbesitzer in Orta	Winkler, Gemeindevorsteher in Ladenberg	In der II. Abteilg. ist ein Wahlmann an Stelle des verzoogenen Anfeidlers Gustav Ohich aus Ellerode und in der I. Abteilg. ein Wahlmann zu wählen, weil am 3. Juni 1908 die Wahl eines solchen nicht zustande gekommen ist.
8	Ruffinow 26	Schule in Ruffinow	a) Dzierzanow Gem. mit Kamionka Abb. b) Dzierzanow Gut mit Baran Vorwerk c) Ruffinow Gem. d) Ruffinow Gut mit Frankow Borm. und Suchglas Forsthaus e) Lipowier Gut f) Romanow Gem. m. Starogrod Propstei u. Brzaski Abbau g) Starogrod Gut	197 202 295 387 109 166 194	6	von Cheltowski Josef, Rittergutsbesitzer in Starogrod	Dubski Ignaz, Hauptlehrer in Ruffinow	In der II. Abteilg. ist ein Wahlmann an Stelle des verzoogenen Wirts Michael Bial aus Romanow zu wählen.
				1080				
				812				
				903				
				1500				

Roschmin, den 2. März 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 98. Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten und die auf Grund derselben aufgestellte Nachweisung bringe ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 15. Februar 1911 (Kreisblatt-Stück 7) sowie die in der Sonderbeilage zu Nr. 3 des Regierungs-Amtsblattes für 1907 abgedruckten Wahlvorschriften zur öffentlichen Kenntnis.

Hierzu bemerke ich folgendes:

1. **Wahlmänner = Ergänzungswahlen** haben nur in den in vorstehender Nachweisung aufgeführten Urwahlbezirken

am Montag, den 27. März 1911

stattzufinden. In den übrigen Ortschaften des Kreises sind zur Ausübung des Wahlrechts lediglich die am 3. Juni 1908 gewählten Wahlmänner (vergl. das Verzeichnis in der Sonderausgabe des Kreisblattes Stück 46 vom 6. Juni 1908) auch jetzt noch berechtigt.

2. Auf Grund des § 10 des oben bezeichneten Reglements bestimme ich hierdurch, daß die Wahl der Wahlmänner, soweit eine solche nach dem obigen Verzeichnisse erforderlich ist,

am 27. März d. J. vormittags 9 Uhr

zu beginnen hat.

3. Die **neu aufgestellten Urwählerlisten** sind in den in Spalte 4 der vorstehenden Nachweisung aufgeführten Gemeinden und Gutsbezirken von der Ortsbehörde **drei Tage lang**, d. i.

am 8. 9. und 10. März d. Js. zu Jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen.

Daß und in welchen Räumlichkeiten dies geschieht, ist vor Beginn der Auslegung von der Ortsbehörde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, daß etwaige **Einsprüche gegen den Inhalt der Listen innerhalb drei Tagen nach der ortsüblichen Bekanntmachung** d. i. **nur am 8. 9. und 10. März d. Js.** in der Stadt Koschmin bei dem Bürgermeister, auf platten Lande bei den Distriktskommissaren schriftlich angebracht oder zu Protokoll gegeben werden können.

4. Die Entscheidung über die erhobenen **Einsprüche** erfolgt nach § 4 des Reglements in den Städten durch den Magistrat, für die ländlichen Ortschaften durch den Landrat.

5. **Nach Ablauf der Auslegungsfrist, also am 11. März** sind die Urwählerlisten von den Ortsbehörden mit der auf dem Titelblatte vorgedruckten Bescheinigung zu versehen und nebst den etwaigen Einsprüchen von den ländlichen Urwahlbezirken **mir durch die Herren Distriktskommissare bestimmt bis zum 12. März früh** zurückzureichen, worauf ich die Aufstellung der Abteilungslisten veranlassen werde.

— J.-Nr. 1077. —

Koschmin, den 2. März 1910.

Der Königliche Landrat.

Albrecht.

Nr. 99. **Maul- und Klauenseuche.**

Die Stadt Pogorzela wird mit Ausnahme der nachbezeichneten Stadtteile aus dem Sperrbezirk in das Beobachtungsgebiet übergeführt.

Im Sperrbezirk verbleiben folgende Stadtteile: Die Gehöfte an der Koschminer Straße von Pawlicki bis zum kleinen Markt (Nepomucen Kaniowski) der östliche Teil des Kl. Marktes bis zu Josef Przepierzynski, Hospitalstraße (Bruczynski, Franz Jolthnowicz) und die Bloniestraße (Paterel, Peter Jolthnowicz, Rutinski und Kocialkowski) sowie die zwischen dem kleinen Markt und der Bloniestraße liegenden Gehöfte.

Für die oben bezeichneten, im Sperrbezirk verbleibenden Stadtteile gelten nach wie vor die Bestimmungen in §§ 1 bis 8 der freispolizeilichen Anordnung vom 13. Februar 1911 — Kreisblatt Stück 7 für 1911. —

Für die in das Beobachtungsgebiet übergeführten Stadtteile gelten nunmehr bis auf weiteres die durch die landespolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Posen vom 18. November 1910 — J.-Nr. 3229/10 I. E. b. — abgedruckt in Stück 48 des Kreisblattes für 1910

und die durch die freispolizeiliche Anordnung vom 13. Februar 1911 (Kreisblatt Stück 7 für 1911) für das Beobachtungsgebiet getroffenen Bestimmungen. — J.-Nr. 988/11. —

Koschmin, den 2. März 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 100. **Verdingung von Kanalisations- und Pflasterarbeiten.**

Die Herstellung einer 160 m langen Kanalisation aus Röhren von 60 cm Weite, eines 160 m langen erhöhten Fußweges und von ca. 400 qm Pflaster an der **Borelerstraße in Koschmin** (km 88,9 + 68 — 89,1 + 18 der Chaussee Posen—Kempen) soll vergeben werden. Der Verdingungsanschlag kann gegen Einsendung von 50 Pfg. Schreibgebühr vom Kreisamt bezogen werden. **Angebote** sind verschlossen und mit der Aufschrift „Angebot auf Kanalisationsarbeiten auf der Chaussee Posen—Kempen“ versehen **bis 15. März dem hiesigen Kreisbauamt einzureichen.**

Koschmin, den 1. März 1911.

**Namens des Kreisamtes.
Der Vorsitzende.**

Nr. 101. **Satzung**
der Carnegie-Stiftung für Lebensretter.

§ 1. Mit dem von The Honourable Andrew Carnegie zur Verfügung gestellten Kapital von 1 $\frac{1}{4}$ Million Dollar wird unter dem Namen

Carnegie-Stiftung für Lebensretter
eine Stiftung errichtet, über welche Se. Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen das Protektorat zu übernehmen die Gnade haben wollen.

§ 2. Die Stiftung hat die Rechte einer juristischen Person und gilt als milde Stiftung im Sinne der Stempel- und Steuergesetze.

Sie hat ihren Sitz in Berlin und führt ein eigenes Siegel.

§ 3. Der Zweck der Stiftung ist die Vinderung der finanziellen Notstände, welche sich aus heldenmütigen Anstrengungen zur Rettung von Menschenleben im Gebiete des Deutschen Reiches und seiner Gewässer ergeben, sei es für die Lebensretter selbst durch vorübergehende oder dauernde Erwerbsunfähigkeit, sei es im Falle des Todes derselben, für ihre Hinterbliebenen.

In erster Linie sind dabei diejenigen Unglücksfälle ins Auge gefaßt, welche sich bei Ausübung friedlicher Berufe z. B. derjenigen der Bergleute, Seeleute, Aerzte, Krankenpfleger, Feuerwehrleute, Eisenbahn- und Polizeibeamten ereignen.

Unter „Lebensrettern“ werden auch diejenigen Personen verstanden, deren heldenmütige Anstrengungen zur Rettung von Menschenleben von Erfolg nicht gekrönt worden sind. §§ 4 — 12 usw.

§ 13. Die von dem Kuratorium zu bewilligenden Beihilfen sind einmalige oder fortlaufende. Bessere sollen

- a) für Lebensretter auf die Dauer ihrer völligen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit,
- b) für Hinterbliebene von Lebensrettern und zwar für Witwen bis zur eventuellen Wiederverheiratung und für Kinder bis längstens zur Erreichung eines zur selbständigen Ernährung befähigenden Alters

gewährt werden.

Für besonders befähigte Kinder können zu ihrer Erziehung für einen gehobenen Beruf in Bezug auf die Höhe und Dauer der Unterstützung außergewöhnliche Aufwendungen gemacht werden.

Den Hinterbliebenen können gleichgeachtet werden andere nähere Verwandte, welche mit dem Verstorbenen einen Haushalt gebildet und in ihm den Ernährer verloren haben.

Die Zahlungen sollen in der Regel monatlich bewirkt werden.

Sämtliche Bewilligungen aus der Stiftung erfolgen unter Voraussetzung der Würdigkeit und Be-

dürftigkeit der Empfänger, die fortlaufenden dementsprechend mit dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr zutreffen.

Vor Entziehung der Beihilfen soll den Empfängern jedoch Gelegenheit gegeben werden, sich wegen des ihnen zur Last gelegten Betragens oder der eingetretenen Änderungen ihrer finanziellen Lage zu äußern.

Das Vorhandensein der Voraussetzungen der Bewilligung ist in angemessenen Zwischenräumen einer Nachprüfung zu unterziehen.

§ 14. Vor der Bewilligung von Beihilfen ist seitens des Kuratoriums zu prüfen, ob den Empfängern gegenüber Behörden, Organisationen, Klassen, Versicherungsgesellschaften, Stiftungen usw. ihrer etwaigen Pflicht zur Gewährung einer Rente, Unterstützung oder Belohnung gerecht geworden sind. Nur insoweit die hierdurch erlangten Mittel für die Berechtigten nicht als ausreichend anerkannt werden, soll die Stiftung helfend eingreifen. Insbesondere soll von dem Kuratorium, darauf gesehen werden, daß die bestehende Fürsorgepflicht des Staates, der Kommunen, Berufsgenossenschaften, öffentlichen Anstalten usw. nicht durch die Tätigkeit der Stiftung in irgendeiner Weise beeinträchtigt oder abgeschwächt wird.

§ 15. Die Stiftung tritt mit dem Tage ihrer landesherrlichen Genehmigung in Kraft. Notstände, welche sich aus Unglücksfällen vor diesem Zeitpunkt herleiten, können bei dem Vorhandensein der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Maßgabe der am Schlusse jedes Rechnungsjahres verbleibenden Ersparnisse durch Bewilligung einmaliger Beihilfen seitens des Kuratoriums berücksichtigt werden. Fortlaufende Beihilfen zu gewähren ist in solchen Fällen nur ausnahmsweise zulässig. §§ 16 und 17 usw.

Den 17. Dezember 1910

gez. **Andrew Carnegie.**

Neues Palais, den 31. Dezember 1910.

Auf den Bericht vom 29. Dezember 1910 will Ich der von Andrew Carnegie mit einem Kapital von 1 $\frac{1}{4}$ Millionen Dollar unter dem Namen „Carnegiestiftung für Lebensretter“ in Berlin begründeten milden Stiftung hierdurch auf Grund der zurückfolgenden Satzung vom 17. Dezember 1910 Meine landesherrliche Genehmigung erteilen.

gez. **Wilhelm R.**

gez. **Beseler, v. Dallwitz, Lenz,**

Nr. 102. Die **Quittungsarten - Ausgabestellen** des Kreises mache ich zur genauen Beachtung noch besonders darauf aufmerksam, daß nach dem Erlasse des Herrn Ministers für Handel und Ge-

werbe vom 3. November 1908 — J.-Nr. III 8573 — die Ausstellung der ersten Quittungskarte zunächst abzulehnen und der Vorstand der Landesversicherungsanstalt um Neußerung zu ersuchen ist, wenn der Antragsteller bereits das 50. Lebensjahr vollendet hat. — Nr. 58 J. B. —

Koschmin, den 20. Februar 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 103. Dem Gattwirt Friedrich Müller in Kromolice ist erlaubt worden, folgende, ihm gehörige **Vullen zum Decken fremder Röhre** gegen ein Deckgeld von 50 Pfennigen bis zum nächsten Rörungsstermine zu benutzen:

- | | | |
|----------------------------|--------------|----------------|
| 1. Ein Vulle, schwarzbunt, | 2 Jahre alt, | Olbend. Rasse. |
| 2. " " " | 2 " " " | " " " |
| 3. " " " | 1 1/2 " " " | " " " |

— Nr. 727/11. —

Koschmin, den 22. Februar 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 104. Die Königliche Regierung in Bosen hat die Versäumnisgebühren der Mitglieder der ländlichen Voreinschätzungsbezirke zur Zahlung angewiesen. Die Beträge werden den Empfangsberechtigten mittelst Postanweisung von der hiesigen Kreisasse zugehen. — 497/11. Sl. —

Koschmin, den 24. Februar 1911.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

Nr. 105. Die polizeilichen Vorschriften über den **Fahrverkehr auf öffentlichen Wegen** werden immer noch zu wenig beachtet. Ich sehe mich daher veranlaßt, besonders auf die Polizei-Verordnung vom 17. Dezember 1901 (Kreisblatt Stüd 1 für 1902) hinzuweisen, welche vorschreibt, **rechts auszuweichen und links zu überholen.**

Wie die Erfahrung lehrt, pflegen namentlich die Führer der Pferdefuhrwerke jenen Bestimmungen nur geringe Beachtung zu schenken. Bei der Begegnung mit Fuhrwerken weichen sie nicht inmer nach rechts, sondern nach der besser befestigten Straßenseite aus, wenn sie von anderen Fahrzeugen, insbesondere von Kraftwagen, überholt werden sollen, beachten sie die vom Führer des überholenden Wagens gegebenen Zeichen häufig nicht und machen außerdem nicht immer links, sondern je nach dem Zustand der Straße auf der einen oder auf der anderen Seite zum Vorbeifahren Platz. Sehr oft wird ferner gegen die Polizei-Verordnung vom 17. Juli 1901 (Kreisblatt Stüd 37 für 1901) verstoßen, die verbietet, daß die Lenker von Fuhrwerken während der Fahrt schlafen, oder die Gespanne unbeaufsichtigt auf der Straße stehen lassen. Endlich werden die Wagen während der Dunkelheit entgegen der Re-

gierungsverordnung vom 9. Februar 1906 (Kreisblatt Stüd 15 für 1906) häufig nicht oder unzureichend oder an der falschen Seite beleuchtet. Ein großer Teil der Unfälle im öffentlichen Fahrverkehr dürfte lediglich auf eine solche nicht ausreichende Befolgung der polizeilichen Vorschriften zurückzuführen sein. Dies gilt namentlich mit Bezug auf den stetig zunehmenden Verkehr mit Kraftwagen, der sich nur dann glatt vollziehen kann, wenn die bestehenden Vorschriften von allen auf den öffentlichen Wegen verkehrenden Fuhrwerken genau befolgt werden.

Die Besitzer von Kraftfahrzeugen mache ich hierbei auf die Polizeiverordnung vom 22. September 1906 (Sonderausgabe zum Amtsblatte vom 26. September für 1906) noch besonders aufmerksam, nach welchem an jedem Kraft-Fahrzeuge das vorgeschriebene Kennzeichen angebracht und letzteres nach Eintritt der Dunkelheit beleuchtet sein muß.

Allen Führern von Fuhrwerken und Kraftfahrzeugen lege ich die genaue Befolgung der obigen Vorschriften dringend ans Herz.

Die Polizeibehörden und Gendarmen ersuche ich, auf strengste Befolgung der obigen Vorschriften zu halten. — Nr. 746/11.

Koschmin, den 24. Februar 1911.

Der Königliche Landrat.

Albrocht.

Nr. 106. Nachdem durch Beschluß der unterzeichneten Wegepolizeibehörde vom 23. Januar dieses Jahres der gegen die in Stüd 53 des Kreisblattes des Kreises Koschmin vom 31. Dezember 1910 und Nr. 1 des Regierungs-Amtsblattes vom 3. Januar 1911 erlassenen Bekanntmachung vom 22. Dezember 1910, **betreffend Verlegung des öffentlichen Weges von Guminiz nach Josefowo Abbau** von der Brücke 174 bis zur Grenze der Gemarkung Königsfeld in den jetzt wieder geöffneten Grenzweg zwischen den beiden Gemeinden Königsfeld und Guminiz, erhobene **Einspruch rechtskräftig abgewiesen** worden ist, wird die Verlegung dieses öffentlichen Weges in den wieder geöffneten Grenzweg zwischen den beiden genannten Gemeinden hierdurch genehmigt.

Der Teil des Weges von der Brücke 174 bis zur Grenze der Gemarkung Königsfeld **verliert nunmehr seinen öffentlichen Charakter und darf nicht mehr benutzt werden.**

Gleichzeitig wird der wieder geöffnete zwischen den Ländereien der Wirte Nikolaus Krzyszczoscaf, Martin Bzodok, Thomas Biernacki, Valentin Krzyszczoscaf und Simon Peter zu Königsfeld, sowie des Wirtes Friedrich Krug I zu Guminiz liegende Grenzweg gemäß § 56 des Zuständigkeits-

Gefetzes vom 1. August 1883 für den öffentlichen Verkehr in Anspruch genommen und hierdurch als öffentlicher Weg erklärt.

Bogorzela, den 27. Februar 1911.

Der Königliche Bezirks-Kommissar als Wegpolizeibehörde.
von Bodungen.

Schreiberlehrling

vom

Landratsamte in Koschmin gesucht.

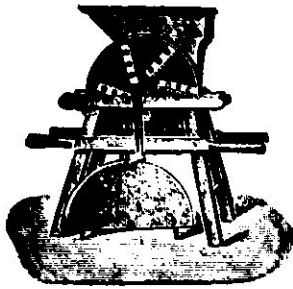
Nichtamtlicher Teil.

Weitgehendste Garantie!

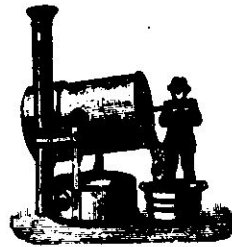
Franz Richter Maschinen-Fabrik - Breslau V

Gräbschenerstr. 116

empfiehlt zur Saison



Kartoffeldämpfer
Kartoffelfortierer
Rübenschneider
Pflüge aller Art
Göpel und Dreschmaschinen



in der bekannten soliden Ausführung zu äußerst günstigen Zahlungsbedingungen.

Teilzahlungen gestattet!

Zebrzeugnisse

Stück 5 Pfennige
empfehl
Buchdruckerei H. Tsch, Koschmin.

Es steht fest!

Die größte Auflage von sämtlichen Provinz-Zeitungen Deutschlands hat der

„Breslauer General-Anzeiger“.

Welt über 150000 Abonnenten,

somit tatsächlich die stärkste Verbreitung in Breslau und der Provinz. Täglich Gratisbeilage: „Schlesisches Familienblatt“; Wöchentliche Gratisbeilage: „Haus und Herd“; 14 tägige Gratisbeilagen: „Feld, Hof, Garten“ sowie „Jugendhort“, außerdem die besonderen Beilagen: „Illustr. Witzblatt“, „Breslauer Lustige Blätter“ und die „Schlesische Illustrierte Zeitung“.

Lesen Sie

den „Breslauer General-Anzeiger“, die unbestritten reichhaltigste und billigste Tages-Zeitung großen Stils! Abonnementspreis: Nur 65 Pfennige pro Monat bei der Post abgeholt. Frei ins Haus 80 Pfennige. Alle Briefträger, Postanstalten und unsere Filialen nehmen Bestellungen an. Infolge der Riesenaufgabe unbedingt geeignetes Blatt zur Einführung neuer Artikel. Inserate haben größten und dauernden, nach Jahren noch bemerkbaren Erfolg.

Druck
Kaiser's Caramellen. 5000

not. begl. Zeugnisse verbürgen die sichere Wirkung bei

Husten

Veisfertelt, Katarrh, Neuschuppen.

Patet 25 Pf., Dose 50 Pf.

zu haben bei:

Moritz Czapski,

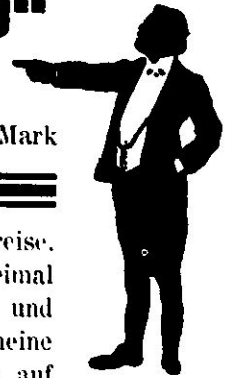
Inhaber Bernh. Fuchs

W. Balcerok in Koschmin.

PATENTE etc.

Patent-Bureau Knop & Hinner,
K. Rosen, Markt. 6. Tel. 725

Wir bitten die „Koschminer Zeitung“



und zwar **Ausgabe A** bei Ihrem oder jedem beliebigen Briefträger, bei dem nächsten Postamt oder unserer Geschäftsstelle zum vierteljährlichen Bezugspreise von nur 1 Mark

zu bestellen!

Die „Koschminer Zeitung“ ist das einzige Blatt im hiesigen Kreise, das mit vollem Recht „Heimatsblatt“ genannt wird und zweimal wöchentlich einen äusserst reichhaltigen Lesestoff in lokaler und provinzieller Beziehung bietet. Aber auch über die allgemeine politische Weltlage hält die „Koschminer Zeitung“ ihre Leser auf dem Laufenden und bietet auch sonst jedem Leser eine belehrende, gute und anregende Lektüre.

:: :: :: :: :: Probe-Exemplare werden kostenlos verabfolgt. :: :: :: :: ::



Achtet auf die „Biene“!
Bienen-Caffee ist der beste Caffee-Zusatz.

Bethge & Jordan, Magdeburg

Kawa, z pszczolą jest najlepsza.

Zwagać na „Pszczolę“!

Rud. Sack, Leipzig-Plagwitz

Grösste Spezialfabrik für Pflüge, Drillmaschinen etc. hat die **bisher zur Generalvertretung Breslau** gehörigen Kreise:

**Adelnau, Fraustadt, Gostyn,
Koschmin, Krotoschin, Lissa,
Ostrowo, Rawitsch, Schildberg
unserem Alleinvertretungs-Gebiet**

zugeschlagen.

Komplette Sack'sche Maschinen und Geräte sowie sämtliche Ersatzteile sind bei uns stets in grossen Quantitäten vorrätig.

**Gebrüder Lesser
Maschinenfabrik Posen.**

Wie süß

lieht ein röthiges, jugendliches Aussehen und ein reiner, zarter, schöner Teint.

Alles dies erzeugt:

Stedenpferd-Villemilchseife
von Bergmann & Co., Kadebut.
Preis à Stück 50 Pfennige, ferner macht der

Villemilch-Cream Dada
rote und spröde Haut in einer Nacht weich und sammetweich.
TUBE 50 Pfg. In Koschmin: J. J. Grochowski; St. Suwalinski; Apotheke Valcerk; in Vorek: J. Ojrzynski; in Pogorzela: Stanis. Busza.

Kranzschleifen

bedruckt
und unbedruckt
empfiehlt

Hermann Tuch, Koschmin.